

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und der Zivilprozessordnung

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 52 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;
eingesehen die Artikel 31 und 42 Absätze 1 und 2 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

beschliesst :

I

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998 wird wie folgt abgeändert:

1. Titel: Anwendung des Bundesprivatrechts

2. Kapitel: Zivile Verwaltungssachen

2. Besonderes Verwaltungsverfahren

g) Fürsorgerischer Freiheitsentzug

Art. 59 Abs. 2, 3 und 4 Zuständigkeit

² *Ausserdem, in Fällen von psychischen Krankheiten oder wenn Gefahr in Verzug ist, kann jeder Arzt, der zum Praktizieren befugt ist, dieselbe Massnahme anordnen. Der Ausstand des Arztes wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.*

³ *Vor einem Unterbringungsentscheid kontaktiert das Vormundschaftsamt die Verantwortlichen derjenigen Anstalt, welche im zu beurteilenden Fall als geeignet erscheint, um sich über die Aufnahmemöglichkeiten zu vergewissern.*

⁴ *Der Arzt kontaktiert vor einem Unterbringungsentscheid in Fällen psychischer Krankheiten oder wenn Gefahr in Verzug ist, die Verantwortlichen derjenigen Anstalt, die ihm als geeignet erscheint. Nötigenfalls ergreift der Direktor der Psychiatrischen Institutionen des Mittel- und Unterwallis oder, für Patientenfälle des Oberwallis, der Chefarzt des Oberwalliser Psychiatriezentrums, die notwendigen Massnahmen, um Gewähr für eine Einweisung in eine möglichst geeignete Anstalt zu bieten.*

Art. 60 Abs. 1 lit. c Entscheid eines Arztes

¹ Der Arzt, welcher die fürsorgerische Unterbringung oder die Zurückbehaltung eines Patienten in einer Anstalt anordnet, hat dies schriftlich mittels des offiziellen Formulars zu tun, nachdem er:

c) die Mitarbeit eines Experten im Falle psychischer Krankheiten verlangt hat, *wenn er nicht selbst über ausreichend spezifische Kenntnisse im Bereich der Psychiatrie verfügt.*

3. Kapitel : Zivile Gerichtssachen

1. Streitige Zivilgerichtsbarkeit

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 78 Abs. 1 und 2 Ausnahmen : 1. Bezirksrichter

¹ Unabhängig vom Streitwert entscheidet der Bezirksrichter über folgende Zivilstreitigkeiten:

28. der provisorische Entzug der Geschäftsführungsbefugnis in einer Kollektivgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft (Art. 565 Abs. 2, 603, 767, 815 Abs. 2, 890 OR), wenn diese streitiger Natur ist;
29. die Ernennung und Abberufung der Liquidatoren von Handelsgesellschaften und der Genossenschaft, wenn diese streitiger Natur sind (Art. 583 Abs. 2, 619 Abs. 1, 741 Abs. 2, 770 Abs. 2, 826 Abs. 2, 908, 913 Abs. 1 OR);
30. die Ausübung des Kontrollrechts der Aktionäre, der Genossenschafter oder Gesellschafter einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft (Art. 697 Abs. 4, 764 Abs. 2, 802 Abs. 4, 857 Abs. 3 OR);

31. die Ausübung des Einsichtsrechts der Gesellschaftsgläubiger (Art. 697h Abs. 2 und 801 OR);
33. *die Mängel in der Organisation des Vereins, der Aktiengesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft (Art. 69c ZGB, Art. 731b, 764 Abs. 2, 819, 831 Abs. 2, 908 OR), wenn diese streitiger Natur sind;*
- 33^{bis} *die Aufrechterhaltung der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister (Art. 938a Abs. 2 OR);*
- ² Die in Absatz 1 aufgeführten Streitigkeiten werden entschieden:
- a) im summarischen Verfahren, soweit es sich um die in den Ziffern 3 bis 8, 12, 13, 15, 18, 20 bis 26 und 28 bis 33^{bis} aufgeführten Fälle handelt;

2. Nichtstreitige Zivilgerichtsbarkeit

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 89 Abs. 2 Allgemeine sachliche Zuständigkeit

² Er ist insbesondere zuständig im Bereich:

41. der Ernennung und der Abberufung der Liquidatoren der Handelsgesellschaften und der Genossenschaft, wenn diese nichtstreitiger Natur sind (Art. 583 Abs. 2, 619 Abs. 1, 741 Abs. 2, 770 Abs. 2, 826 Abs. 2, 913 Abs. 1 OR);
42. des Entzugs der Geschäftsführungsbefugnis in der Kollektivgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft, wenn diese nichtstreitiger Natur ist (Art. 565 Abs. 2, 603, 767, 815 Abs. 2, 890 OR);
44. der Anordnungen bei Anzeige der Überschuldung der Aktiengesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Genossenschaft (Art. 725, 725a, 728c Abs. 3, 729c, 743 Abs. 2, 764 Abs. 2, 820, 903 OR);
45. *die Mängel in der Organisation des Vereins, der Aktiengesellschaft, der Kommanditaktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Genossenschaft (Art. 69c ZGB, Art. 731b, 764 Abs. 2, 819, 831 Abs. 2, 908, 941a Abs. 1 und 3 OR), wenn diese nichtstreitiger Natur sind;*
49. *der Bewilligung zur Wiedereintragung einer Personengesellschaft oder einer Aktiengesellschaft im Handelsregister und der Bezeichnung eines Liquidators.*

2.2 Spezielle Verfahren

e) Beschwerde an den Richter im Bereich der fürsorglichen Freiheitsentziehung

Art. 112 Abs. 4 Verfahren

⁴ Der Richter bestimmt mit den Verantwortlichen der Anstalt die Anhörungsmodalitäten der untergebrachten Person.

2. Titel : Ergänzendes und organisatorisches kantonales Recht

2. Kapitel : Organisatorische Vorschriften des kantonalen Rechts

a) Veröffentlichungen

Art. 194 Abs. 4 Öffentliche Bekanntmachung

⁴ *Gestrichen.*

II

Die Zivilprozessordnung vom 24 März 1998 wird geändert wie folgt :

2. Titel : Ordentliches Verfahren

6. Kapitel : Kosten, Entschädigung, Sicherheitsleistungen

1. Kosten und Entschädigung

Art. 252 Abs. 3 neu Grundsatz der Kostenverteilung

³ *Den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, werden keine Kosten auferlegt.*

Art. 258 Abs. 4 neu Kostenvorschuss

⁴ Den Behörden des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, wird kein Kostenvorschuss auferlegt.

2. Sicherheitsleistung

Art. 263 Abs. 1 und Abs. 2 neu Ausnahmen

¹ Die Kostensicherung kann nicht verlangt werden :

- a) bei Klagen betreffend den Personenstand;
- b) bei Unterhaltsklagen;
- c) bei Gewährung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes.

² Im Weiteren darf von den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis und ohne dass es sich um ihr Vermögensinteresse handelt, keine Kostensicherung verlangt werden.

III

1. Vorliegende Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
2. Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung unter Vorbehalt der Genehmigung der Ziffer I durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten, am 17. Mai 2006

Der Staatsratspräsident: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**